



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34117 Kassel

**Eilt sehr!**

**Bitte sofort vorlegen!**

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
13.04.2021	0283/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
[REDACTED] ./ Land Hessen

wird aufgrund des Eilbedürfnisses in der gebotenen Kürze Stellung zu den Ausführungen des Antragsgegners vom 12.04.2021 genommen:

1. Der hiesige Eilantrag ist zulässig; es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

Es obliegt dem Antragsteller zu entscheiden, ob er sich gegen die Ablehnung einer Ausnahmeerteilung wendet oder ob er die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle wählt.

Würde man sich der Argumentation des Antragsgegners anschließen, wären alle Normenkontrollverfahren unzulässig, da es grundsätzlich auch Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem Verwaltungsgericht gibt.

Jüngst hatte etwa der hiesige Senat einen Antrag auf Präsenzunterricht einer Antragstellerin der [REDACTED] Klasse mit Beschluss vom 19.03.2021 abgelehnt und die Zulässigkeit des Antrags anerkannt ([REDACTED]).

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Timo Berneit**  
Rechtsanwalt

**Irina Heinrich**  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hingegen hat einem Eilantrag, der auf die Teilnahme des Antragstellers der 8. Klasse an dem Wechselunterricht gerichtet war am 31.03.2021 stattgegeben.

<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/sch%C3%BCler-erreichen-im-eilverfahren-vorl%C3%A4ufige-beschulung-in-ihren-jeweiligen>

Beide Anträge wurden von beiden Gerichten zu Recht als zulässig anerkannt; denn die Antragsteller\*innen dürfen aus mehreren zulässigen Rechtswegen denjenigen wählen, den sie für sich als am Passendsten erachten. Es ist dabei auch legitim, das Verfahren auszuwählen, dass eine breitere rechtliche Wirkung entfaltet. Eine derartige Subsidiarität, wie sie der Antragsgegner zu konstruieren versucht, existiert nicht.

Wieso im Übrigen fraglich sein soll, ob die beabsichtigte berufliche Reise stattfinden kann, erschließt sich der Unterzeichnerin nicht. Der Antragsteller hat dargetan, dass es ihm möglich ist, in [REDACTED] aufgrund der Bedeutung seiner beruflichen Tätigkeit einzureisen. Substantiierte Zweifel hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

2. Soweit der Antragsgegner ernsthaft damit argumentiert, dass ehemals das Virus über das Ausland nach Deutschland eingetragen wurde (Ischgl), stellt sich die Frage, was er daraus ableiten will. Schließlich liegt dieser Umstand auf der Hand, da das Virus nach dem aktuellen Wissenstand nicht in Deutschland das erste Mal beobachtet wurde; es muss also denotwendigerweise vom Ausland nach Deutschland getragen worden sein. Etwas, das in einer globalisierten Welt schlicht unvermeidbar ist.

Soweit sich der Antragsgegner anschickt, das Ausland insgesamt als „schuldig“ und per se verdächtig darzustellen, ist zu sagen, dass eine solche Sichtweise in einem Land wie Deutschland, mit zahlreichen

Außengrenzen sowie mit Blick auf die eigene Geschichte äußert befremdlich ist.

3. Nachdem der Antragsgegner Virusvarianten als „Argument“ anführt, ist dem entgegenzuhalten, dass [REDACTED] nach dem RKI kein Virusvarianten-Gebiet ist.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Für die Annahme, dass ein Land ein Virusvarianten-Gebiet ist, genügt es nicht, dass es dort eine Variante gibt, die es nicht in Deutschland gibt, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob von dieser ein besonderes Risiko ausgeht:

Maßgeblich für die Einstufung eines Staates im Ausland als besonderes Risikogebiet aufgrund des Auftretens einer Virusvariante (Virusvarianten-Gebiet) ist die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), welche nicht zugleich im Inland verbreitet auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht (z.B. hinsichtlich einer vermuteten oder nachgewiesenen leichteren Übertragbarkeit oder anderen Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachten Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist).

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Ersichtlich nimmt das RKI ein solches Risiko in Bezug auf [REDACTED] nicht an. Der Antragsgegner hat im Übrigen nicht dargetan, warum die Einschätzung des RKI falsch sein sollte. Dafür gibt es im Übrigen auch keine Anhaltspunkte.

4. Nicht nachvollziehbar sind auch die folgenden Ausführungen des Antragsgegners:

Es ist wissenschaftlich noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit eine durchgemachte Infektion auch eine neuerliche Infektion mit einer Mutation verhindert. Einige der bisherigen Mutationen zeigen eine deutlich erhöhte und zeitlich verlängerte Infektiosität, eine zumindest teilweise höhere Hospitalisierungsrate sowie schwerere Krankheitsverläufe. Mit der Quarantänepflicht, auch nach durchgemachter Infektion, soll das Eintragen neu auftretender Mutationen nach Hessen bzw. in das Bundesgebiet verhindert werden.

Wenn dem so wäre, dann erschließt sich nicht, wieso Genese aber keiner Quarantänepflicht unterliegen sollten, wenn in ihrem eigenen Hausstand eine positiv Getestete und damit mutmaßlich infizierte Person lebt.

Dem Antragsgegner wird zudem bewusst sein, dass er aufgrund der zahlreichen Landesgrenzen in Deutschland nicht verhindern kann, dass Viruseintrag aus dem Ausland durch Reisende, die sich nicht an Quarantäneregeln halten, stattfindet. D.h. jeder potenziell Infizierte könnte auch Träger einer neuen Virusvariante sein.

5. Welche Bewandnis es mit den allgemeinen Ausführungen zu [REDACTED] hat, erschließt sich der Unterzeichnerin nicht. Aber auch hier ist die Geringschätzung des Auslands befremdlich. Denn der Antragsgegner vermutet ungeniert, dass im Ausland die Meldezahlen nicht korrekt sind:

*[aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt]*

Und lässt dabei völlig außer Acht, dass in Deutschland exakt dasselbe Problem besteht. D.h. der Antragsgegner hätte dann zumindest auch dazu ausführen müssen, warum er der Meinung ist, dass sich der jüngst genesene Antragsteller wahrscheinlicher in [REDACTED] anstecken sollte, als in Hessen.

6. Der Antragsgegner weitet zudem das Vorsorgeprinzip in rechtswidriger Weise aus. Er darf entgegen seiner Annahme nicht jedes noch so geringe Risiko mit jedem beliebigen Mittel reduzieren.

Nach dem Vorgesagten ist es wenigstens nicht auszuschließen, dass Reiserückkehrer aus Risikogebieten infiziert sein könnten und möglicherweise neue Virus-Varianten nach Deutschland eintragen. Der Staat ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet, sich schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung zu stellen. Bei einer ungehinderten erneuten Verbreitung innerhalb Hessens durch Einreisende bestehen für die Gesundheit der Bevölkerung, auch aufgrund einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems, erneute Gefahren. In diesem Lichte können daher auch Einreisende aus Ländern, bei denen eine geringe Zahl von Infektionen zu verzeichnen ist oder in denen strengere Maßnahmen durchgeführt werden als in der Bundesrepublik, als ansteckungsverdächtig i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG gelten.

In der Tat kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Antragssteller neu infiziert. Oder, um die Worte des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] in einer Hauptverhandlung zu bemühen: „Ich kann auch nicht ausschließen, dass Raumschiffe über unsere Köpfe kreisen.“

Die Ausführungen des Antragsgegners belegen mithin die Unverhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmung. Es genügt nämlich gerade nicht, dass etwas „wenigstens nicht auszuschließen“ ist, um derart tiefgreifend in die Grundrechte der Bürger\*innen einzugreifen. Die Folge dieses Eingriffs sind fünf bis zehn Tage Freiheitsentzug. Das ist keine Petitesse.

7. Die Argumentation zur *möglichen* Reinfektion mit einer anderen Virusvariante ist interessant, denn hiernach wäre eine Rückkehr in ein „normales“ Leben undenkbar. Schließlich ist nach den immunologischen Kenntnissen der vergangenen Jahrzehnten nicht davon auszugehen, dass eine Impfung eine bessere Immunität herstellt, als die durchgemachte Erkrankung.

Der Antragsgegner lässt zudem die neueren Erkenntnisse des RKI völlig unberücksichtigt. Das RKI hat mit Stand vom 09.04.2021 – und damit hochaktuell! – seine Einschätzung bzgl. der Immunität bei Genesenen geändert, und nimmt nunmehr an, dass diese **sechs Monate anhält**:

- Wenn es sich bei der engen (immungesunden) Kontaktperson um einen früheren PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt, ist aufgrund der aktuellen Datenlage zu Reinfektionen und Kontagiosität bei erneuter Infektion nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von 6 Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=9D24A07C9A5723AC73ACBC23DEA53E71.internet082?nn=13490888#doc13516162bodyText14](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=9D24A07C9A5723AC73ACBC23DEA53E71.internet082?nn=13490888#doc13516162bodyText14)

An der Stelle darf auch daran erinnert werden, dass der Antragsteller gerade erst die Infektion mit der als infektiöser geltenden Variante B 1.1.7. durchgemacht hat.

8. Der Antragsgegner irrt, wenn er glaubt, alles unter dem Deckmantel der Einschätzungsprärogative rechtfertigen zu können. Auch ihr sind, wie oben dargelegt, Grenzen gesetzt.

Vorliegend drängt sich die Frage auf, wo der Antragsgegner die Grenzen verortet, wenn er sagt, dass Ausnahmen in „absolut abgesicherten Fällen“ möglich seien.

Darüber hinaus sieht § 2 Abs. 5 Corona VO HE die Möglichkeit einer abweichenden Anordnung durch das Gesundheitsamt vor. Diese ist auch gerade nicht auf bestimmte Einzelleisten beschränkt. Dadurch besteht die Möglichkeit sowohl besondere Härten zu vermeiden als auch beispielsweise in absolut abgesicherten Fällen einer nichtvorliegenden Infektion von der Absonderungspflicht befreit zu werden.

Wann, wenn nicht hier ist eine solche Ausnahme, die gesetzlich zu regeln ist, anzunehmen?

9. Soweit der Antragsgegner versucht, zu suggerieren, sich auf die Rechtsprechung des VGH Mannheim berufen zu können:

Die Gruppe der aus dem Ausland nach Hessen einreisenden Personen ist schon nicht vergleichbar mit den im Inland verbleibenden Personen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 03.12.2020 - 1 S 3737/20, 1 S 3757/20, 1 S 3849/20). In Hessen findet aktuell eine Vielzahl an Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung Anwendung, wobei ein Fokus insbesondere auf Kontakt- und Betriebsbeschränkungen und Hygienemaßnahmen liegt. Diese Regelungen haben alle sich in Hessen aufhaltenden Menschen zu beachten. Diese Beschränkungen des öffentlichen Lebens und individueller Freiheiten kann der Antragsgegner allerdings nur für Hessen treffen, wobei die Maßnahmen bundesweit zwischen den Bundesländern abgestimmt sind. Dagegen kann der Antragsgegner etwaige Schutzmaßnahmen zur Verhinderungen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und möglicher Varianten im Ausland nicht beeinflussen.

ist dem entgegen zu halten, dass der entscheidende Punkt vorliegend nicht der ist, dass die Ungleichbehandlung des Auslands und des Inlands gerügt wird – die nach hiesiger Ansicht auch nicht zu überzeugen weiß, denn auch in [REDACTED] gibt es Schutzmaßnahmen – sondern hier wird die Ungleichbehandlung von Genesenen gerügt.

Während die Genesenen, die einem konkreten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, da sie mit einer mutmaßlich infizierten Person zusammenleben, nicht in Quarantäne geschickt werden, wird den Genesenen, die bei einer Reise lediglich einem abstrakten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, eine Quarantänepflicht auferlegt.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die vom Antragsgegner angeführte Virusvariante A 23.1. vom RKI nicht unter den „Variants of Concern“ geführt:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-31.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-31.pdf?blob=publicationFile)

Das bedeutet, dass das RKI diese Variante nicht als „besorgniserregend“ ansieht.

Ferner geht auch die folgende „Argumentation“ am hiesigen Anliegen vorbei:

Eine tragende Rechtfertigung für eine Generalisierung und damit des Eingriffs in die Rechte des Antragstellers aus Art. 3 Abs. 1 GG findet sich zudem darin, dass den Gesundheitsämtern, die bundes- und hessenweit seit Monaten an der Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, nicht zusätzlich noch zugemutet werden kann, in jedem Einzelfall eines Reisertückkehrers eine Vergleichsbetrachtung zwischen der Corona-situation am Herkunftsort und in Hessen vorzunehmen, solange es sich beim Reiseziel insgesamt um ein Coronarisikogebiet handelt (vgl. hierzu Hess. VGH, Beschl. v. 30. November 2020 – 8 B 2940/20.N). Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ggf. zu treffende Einschätzung etwa vorhandener Virus-Varianten und deren Infektiosität trotz bei den betroffenen Personen vorhandener Immunität gegen eine andere Variante des SARS-CoV-2-Virus.

Es wird hier keine Einzelfallbetrachtung jedes einzelnen Landes begehrt, sondern die Gleichbehandlung aller Genesenen.

10. Abschließend ist zu konstatieren, dass es erstaunlich ist, dass der Antragsgegner auf 24 Seiten durchgehend am Antrag des Antragstellers vorbei argumentiert.

Er geht mit keinem Wort darauf ein, warum er das Risiko einer (generell unwahrscheinlichen) Reinfektion in einer Situation, in der konkret ein Infektionsrisiko besteht, eingeht, aber in einer Situation, in der lediglich ein abstraktes Infektionsrisiko besteht, nicht.

Die Wahrscheinlichkeit einer Reinfektion ist in dem privilegierten Fall – und zudem mit der als „gefährlicher“ angesehenen Variante B. 1.1.7., da diese inzwischen die überwältigende Mehrheit in Deutschland darstellt ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-31.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-31.pdf?blob=publicationFile)) deutlich höher, als die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Genesener während einer Reise in einem Risikogebiet ansteckt.



Das scheint auch der Antragsgegner so zu sehen, sonst hätte er wenigstens versucht, das zentrale Argument des Antragstellers zu entkräften.

Es wird um eine rasche antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin